

Pressetext
zur Pressekonferenz am 20.10.2021

1. Wie kam es zum Beschluss des VwG Wien vom 14.9.2021?

Der Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für das Projekt „Heumarkt“ wurde bereits am **30.11.2018**, somit etwas länger als ein Monat nach dem Bescheid der Wr. Landesregierung vom **16.10.2018** eingebracht, mit dem festgestellt wurde, dass für das Projekt keine UVP durchzuführen sei. Dieser negative UVP-Feststellungsbescheid der Wr. Landesregierung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) am **9.4.2019** aufgehoben. Dagegen hat die Projektwerberin eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht, über die erst am **25.6.2021** entschieden wurde. Der VwGH hat die Entscheidung des BVwG aufgehoben. Die Baubehörde wollte offensichtlich die Frage der UVP-Pflicht des Projekts abwarten und hat 2,5 Jahre keine Entscheidung über den Baubewilligungsantrag getroffen. Deshalb hat die Projektwerberin am **12.3.2021** eine Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben. Durch diese Säumnisbeschwerde, mit der die Säumnis der Baubehörde mit der Entscheidung über den Baubewilligungsantrag gerügt wurde, wurde die Sache der Fall für das Verwaltungsgericht Wien. Dieses hat in seinem Beschluss vom **14.9.2021** befunden, dass im gegenständlichen Fall zahlreiche Auslegungsfragen des Unionsrechts (UVP-Richtlinie) unklar sind und hat dem Gerichtshof der EU (EuGH) sechs Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die Vorlagefragen lassen sich zusammengefasst auf zwei Kernpunkte zurückführen:

(1) Wurde der Städtebautatbestand der UVP-RL im UVP-G 2000 korrekt umgesetzt?

Die UVP-RL nennt Einkaufszentren (EKZ) und Parkplätze als Beispiele für Städtebauvorhaben, definiert aber nicht, was konkret unter einem Städtebauvorhaben zu verstehen ist. Aus der Rechtsprechung des EuGH und der Systematik der UVP-RL ergibt sich aber, dass unter einem Städtebauvorhaben jedes Bauprojekt zu verstehen ist, das seinem Wesen nach „städtisch“ ist. Demnach wären solche Projekte wie Wohnbauanlagen, Bürobauten, Hochhäuser, Lagerhallen, Krankenhäuser, Universitäten, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren oder Schwimmbäder etc. ebenfalls als Städtebauprojekte iSd UVP-RL. Diese Ansicht vertritt auch die EU-Kommission.

In Österreich sieht das UVP-G 2000 jedoch für solche Projekte von vornherein keine UVP-Pflicht vor, weil hierzulande unter einem Städtebauvorhaben

lediglich große Stadterweiterungsprojekte (Erschließungsvorhaben) wie zB Seestadt Aspern oder Hauptbahnhof-Wien-Areal zu verstehen sind, die keine konkrete Bebauung beinhalten müssen.

Die UVP-RL und deren Umsetzung im UVP-G 2000 gehen daher massiv auseinander. Das Verwaltungsgericht Wien will nunmehr diese große Rechtsunsicherheit durch die Anrufung des EuGH klären. Diese Entscheidung ist jedenfalls sehr begrüßenswert.

(2) Wer darf in welchem Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verlangen?

In der Vorlage an den EuGH geht es aber auch um die Frage, wer die Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens beantragen darf bzw wer in einem Baubewilligungsverfahren diesbezüglich Mitspracherecht hat. Da die betroffene Öffentlichkeit derzeit keinen Antrag auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens stellen darf und im Baubewilligungsverfahren ein sehr enger Parteienbegriff herrscht, ist es für sie oft nicht möglich, die UVP-Pflicht einzuwenden und praktisch durchzusetzen. Auch diesbezüglich besteht somit ein enormer Klärungsbedarf.

2. Was sind die Konsequenzen?

Die Konsequenzen des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Wien sind weitreichend und gehen jedenfalls weit über den Fall „Heumarkt“ hinaus:

Sollte der EuGH tatsächlich – wie erwartet – feststellen, dass die Umsetzung des Städtebauplatzbestandes in Österreich unionsrechtswidrig war und der Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit nicht genügend ist, dann könnte das bedeuten, dass viele Bauprojekte wie Wohnbauanlagen, Bürobauten, Hochhäuser, Lagerhallen, Krankenhäuser, Universitäten, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren oder Schwimmbäder etc. einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssten, um eine Überprüfung deren Auswirkungen auf die Umwelt zu ermöglichen. Das wäre ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Kontrolle der in Österreich ausufernden Bodenversiegelung. Auch könnte es für die betroffene Öffentlichkeit leichtet sein, die Durchführung einer UVP zu verlangen.

3. Wie geht es weiter?

Alliance For Nature (AFN) ist als anerkannte Umweltorganisation auch Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit und kann somit verlangen, dass ein bestimmtes Vorhaben einer UVP unterzogen wird. Aus diesem Grund hat die AFN am **19.10.2021** einen

Antrag beim Verwaltungsgericht Wien bzw. beim Magistrat der Stadt Wien gestellt und verlangt, dass für das Projekt „Heumarkt“ eine UVP durchgeführt wird.

Die AFN hat bereits vor dem BVwG erfolgreich die UVP-Pflicht für das Projekt „Heumarkt“ erkämpft. Wir hoffen nun, damit auch vor dem Verwaltungsgericht Wien bzw. vor dem Magistrat Erfolg zu haben. Dass das Projekt „Heumarkt“ UVP-pflichtig ist, ergibt sich bereits daraus, dass es die UNESCO-Welterbestätte „Historisches Zentrum von Wien“ (Rote Liste) beeinträchtigen wird und wichtige Luftschneisen, die durch das Wiental führen, beeinträchtigt werden könnten. Das zieht wiederum das Risiko von Hitzeinseln sowie einer weiteren Überschreitung der bereits ohnehin überschrittenen Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM₁₀) mit sich. Das UVP-Verfahren ist das einzige Verfahren, in dem all diese Auswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden können bzw. müssen.

Die UVP ist damit von zentraler Bedeutung für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels.

Das Verwaltungsgericht Wien bzw. der Magistrat der Stadt Wien müssen nunmehr über die Parteistellung der AFN und die UVP-Pflicht des Projekts „Heumarkt“ entscheiden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch der Antrag der AFN Gegenstand einer Vorlage an den EuGH sein wird. Auch diese Entscheidungen werden große Präcedenzwirkung für andere Projekte haben, weil sie den Weg für andere Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit ebnen können, die UVP-Pflicht leichter durchzusetzen.

Beschluss des VwG Wien vom 14.9.2021:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvwg&Entscheidungsart=Undefined&Bundesland=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=VGW-111%2f055%2f4533%2f2021-14&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=19.10.2021&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=d3c9cebe-be3a-49ed-988c-06c55c77a773&Dokumentnummer=LVWGT WI 20210914 VGW 111 055 4533 2021 14 00>

Rückfragen:

Rechtsanwalt Dr. Piotr Pyka (ETHOS.legal)

pyka@ethos.legal

+43 1 97557